

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 7. Mai 1990

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Dritten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in ihrer Sitzung am 07.05.1990 die folgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 22.10.2001 durch die I. Änderungssatzung geändert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Stadt verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die an die bebauten Grundstücke angrenzenden öffentlichen Straßen

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
- b) Parkplätze
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) Gehwege, Überwege
- e) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße,

ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich vom einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit freie widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht

wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstücke als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Fäkal-, oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

§ 5a Außergewöhnliche Verschmutzung

Es ist nicht erlaubt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen. Insbesondere dürfen nicht Papiere, Obstreste und andere Abfälle weggeworfen, Schutt, Staub, Haushaltsgegenstände und sonstige Stoffe aller Art abgeladen werden.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Derartige Verunreinigungen sind von dem Urheber oder dessen Auftraggeber oder Dienstherrn bzw. Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

Entstehen Verunreinigungen durch Veranstaltungen, Verteilen von Werbematerial, bei Schaubuden, Verkaufs-, Werbeständen und dergleichen oder durch sonstige Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Omnibushaltestellen), so sind die Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber bzw. die für den Ausflugsverkehr zugelassenen Unternehmer zu deren Beseitigung verpflichtet.

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnliches.
- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand)
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen und die Umwelt nicht belasten.
- (6) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus -in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, -bis zur Mitte der Straße.
Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen -vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte- zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer

Anlass (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert.

Der Magistrat trifft in diesen Fällen erforderliche Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar
-mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung- zugestellt wird, ist sie öffentlich bekannt zumachen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -soweit möglich und zumutbar- aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.

Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückständen verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - d) entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 6 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 7 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 - i) entgegen § 11 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - j) entgegen § 11 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden. Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster in Kraft. Gleichzeitig traten die Satzungen I vom 03.07.1978 und II vom 09.02.1987 außer Kraft.

Die I. Änderungssatzung zur Satzung über Straßenreinigung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 09. September 2001 trat gemäß § 5 Abs. 3 HGO mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

(Büttner)
Bürgermeister